

Schützenverein von 1887 Schwaförden e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein, der am 19. Juni 1887 gegründet wurde, führt den Namen: "Schützenverein Schwaförden von 1887 e. V." und hat seinen Sitz in Schwaförden.

Der Verein ist am 22. Dezember 1967 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sulingen unter der Nr. 110 und der Bezeichnung "Schützenverein Schwaförden von 1887 e. V." eingetragen worden.

Der Verein ist seit dem 01. Januar 1968 Mitglied im Deutschen Schützenbund und seit dem 01. Januar 1970 Mitglied im Landes-Fachverband Schießsport Niedersachsen e. V..

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport, der frohen Geselligkeit in kameradschaftlicher Verbundenheit, Pflege des traditionellen heimatlichen Brauchs durch Gestaltung des Schützenfestes als Volksfest. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke. Etwa erzielte Kassenüberschüsse dürfen nur für Vereinszwecke verwandt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger der Gemeinde Schwaförden werden, der in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Gegen die Aufnahme von Personen, die außerhalb der Gemeinde Schwaförden wohnen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ebenso bestehen keine Bedenken, Minderjährige als Vereinsmitglieder aufzunehmen, sofern der gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt hat.

Die Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung und wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich 10 Jahre Mitglied eines Schützenvereins waren, werden als Ehrenmitglieder geführt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, haben aber die Beiträge in der Höhe zu zahlen, die unser Verein an übergeordnete Verbände und Versicherungen für die einzelnen Mitglieder zu leisten hat. Alle bisherigen Ehrenmitglieder erhalten Bestandsschutz und bleiben weiterhin beitragsfrei.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- Durch Ausschuss auf Grund einer Vorstandsempfehlung, wenn ein Mitglied der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Ausschluss ist auch zulässig und erforderlich, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliederbeitrag oder mit den ihm auferlegten Strafgehdern, s. § 6, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Strafgehd

Die Mitgliedsbeiträge und die Strafgehd werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die jeweiligen Jahresbeiträge sind im 1. Quartal jeden Jahres fällig. Wer am Königsschießen nicht die vorgesehene Anzahl Schüsse nach § 11 der Satzung abgibt, wird mit einem Strafgehd belegt. Jedes Mitglied, das ein Konto bei einem Kreditinstitut hat, erklärt sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Zahlungsverfahren bestimmen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren. Diese kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt: Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Versammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen, bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen haben die Mitglieder, die vollen Beitrag zahlen und die Ehrenmitglieder das Recht, mit ihrem Partner kostenlos teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder sind besonders verpflichtet: Die Satzungen des Vereins zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, die durch Beschluss der Versammlung festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die Generalversammlung findet jährlich am ersten Samstag nach Ostern und die Herbstversammlung am ersten Samstag im Oktober im Vereinslokal statt. Die Einberufung bzw. die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch den rechtzeitig ausgehängten Veranstaltungsplan. Eine außerordentliche Versammlung ist

einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder schriftlich mindestens zehn Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung ist als Hauptversammlung zu bezeichnen, in der die wichtigsten Vereinsangelegenheiten beschlossen werden. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird in der Versammlung bekanntgegeben, hat aber mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Bestimmung und Festsetzung der Beträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen - soweit erforderlich -
6. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jeden Antrag ist geheim abzustimmen, sofern nur ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies verlangt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll, zu führen, welches am Schluss vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 9

Vereinsvorstand

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist es, den Vereinszwecken förderliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen und die Regeln ordentlicher Geschäftsführung zu beachten.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Jeder vertritt allein.

Bei Bedarf wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

Der geschäftsführende Vorstand und die ständigen Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig. Scheidet ein Mitglied, ganz gleich aus welchem Grunde, aus dem Vorstand aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch

besetzt. Es entscheidet einfacher Anwesenheitsbeschluss. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

§ 10 **Kassenprüfer**

- I. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- II. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit der Schatzmeisterin/Schatzmeister abzustimmen.

§ 11 **Königsschießen**

Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet am Königsschießen teilzunehmen. Das Königsschießen findet immer am ersten Wochenende nach Pfingsten auf dem Schießstand statt. Jedes Mitglied erhält kostenlos drei Schuss. Die Teilnehmer am Königsschießen haben zwei Schuss auf die Königsscheibe abzugeben, ansonsten werden sie nach § 6 der Satzung mit einem Strafgeld belegt. Zum Erreichen der Königswürde und der weiteren Prämien (d. h. Fahnenträger, Scheibenträger u. Fahnenbegleiter) sind drei Schuss auf die Königsscheibe abzugeben.

Fehlschüsse werden als abgegebene Schüsse gewertet.

Fahnenbegleiter wird, wer die fünf und vierthöchste, Scheibenträger wer die dritthöchste -, Fahnenträger wer die zweithöchste - und Schützenkönig, wer die höchste Ringzahl erreicht hat. Bei gleicher Ringzahl muss nach der Reihenfolge, der Eintragung in der Schießkladde, umgeschossen werden.

Die Proklamation wird unmittelbar nach dem Schießen auf dem Schießstand, in der aufgeführten Reihenfolge vom Präsidenten vorgenommen.

Fahnenbegleiter wird, wer die fünf und vierthöchste, Scheibenträger wer die dritthöchste -, Fahnenträger wer die zweithöchste - und Schützenkönig, wer die höchste Ringzahl erreicht hat. Bei gleicher Ringzahl muss nach der Reihenfolge, der Eintragung in der Schießkladde, umgeschossen werden.

Die Proklamation wird unmittelbar nach dem Schießen auf dem Schießstand, in der aufgeführten Reihenfolge vom Präsidenten vorgenommen.

§ 12 **Prämienzahlung**

Die von der Generalversammlung festgesetzten Prämien, die zu jeder Zeit geändert werden können, werden gezahlt an den:

- Schützenkönig

- Fahnenträger
- Scheibenträger
- Kinderkönig
- Kinder-Fahnenträger
- Kinder-Scheibenträger
- Jugendkönig

Die an den Schützenkönig zu zahlende Prämie wird auf die Festtage aufgeteilt.

§ 13 Schützenfest

Der Verein führt jährlich ein Schützenfest als Volksfest durch.

An den Schützenfesttagen findet ein Ausmarsch durch das geschmückte Dorf statt.

Den Anordnungen des Kommandeurs hat jedes Vereinsmitglied während des Ausmarsches Folge zu leisten.

§ 14 Schießsport

Jedes Vereinsmitglied soll sich an den bekannt gegebenen Übungs- u. Bedingungsschießen beteiligen. Das jährlich durchgeführte Bedingungsschießen dient zur Erlangung einer Schießschnur, welche danach mit Eichen aufgewertet wird. Das Bedingungsschießen ist Vereinsangelegenheit und wird vom Vorstand ausgearbeitet. Kann aber zu jeder Zeit geändert werden und braucht keinen Versammlungsbeschluss.

Den Anordnungen der Schießwarte, sowie die auf dem Schießstand aushängende Schießordnung ist unbedingt zu beachten, ansonsten der Betreffende vom Schießstand gewiesen werden kann.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung. Der Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer extra zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss muss mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren einzusetzen.

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Die Liquidatoren haben, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, den Überschuss, der Gemeinde Schwaförden oder deren Rechtsnachfolger zuzuführen, die diesen Überschuss nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Gleiches gilt auch im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke.

§ 17
Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung am **07. April 2018** beschlossen worden. Neben dieser Satzung unterwerfen sich die Mitglieder auch einer internen Geschäftsordnung. Bei Bedarf kann diese interne Ordnung durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom **21.04.2001** außer Kraft.

Schwaförden, den 07.04.2018

gez. Gerhard Schulz

Präsident

gez. Dieter Logemann

Vize-Präsident

gez. Gerd Götterd

Schriftführer

gez. Christina Gäbe

Schatzmeisterin